



Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

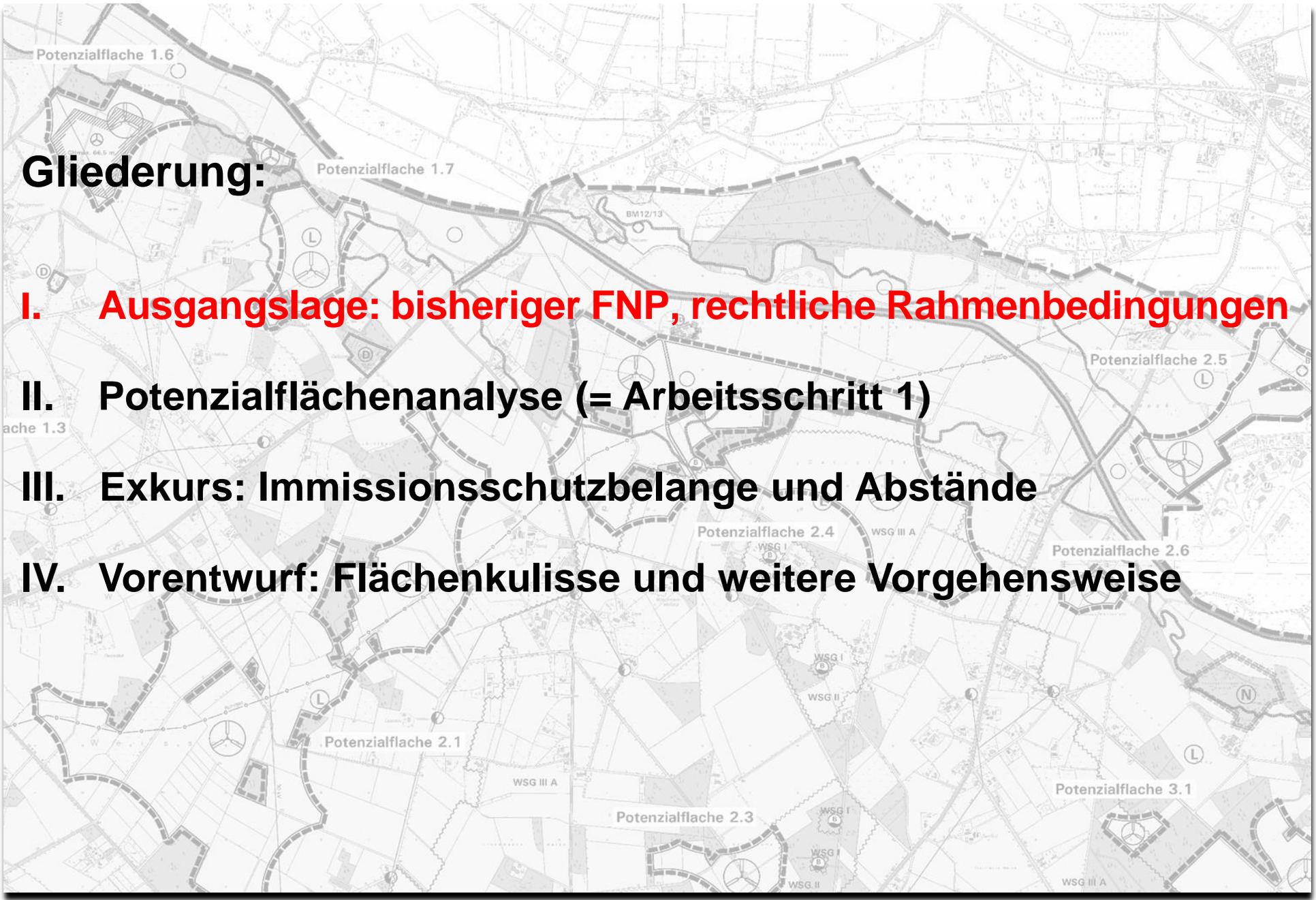
N-21. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet“

Bürgerversammlung am 06. November 2018

Die Präsentation ist ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Planungsbüro Tischmann Schrooten
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Rheda-Wiedenbrück

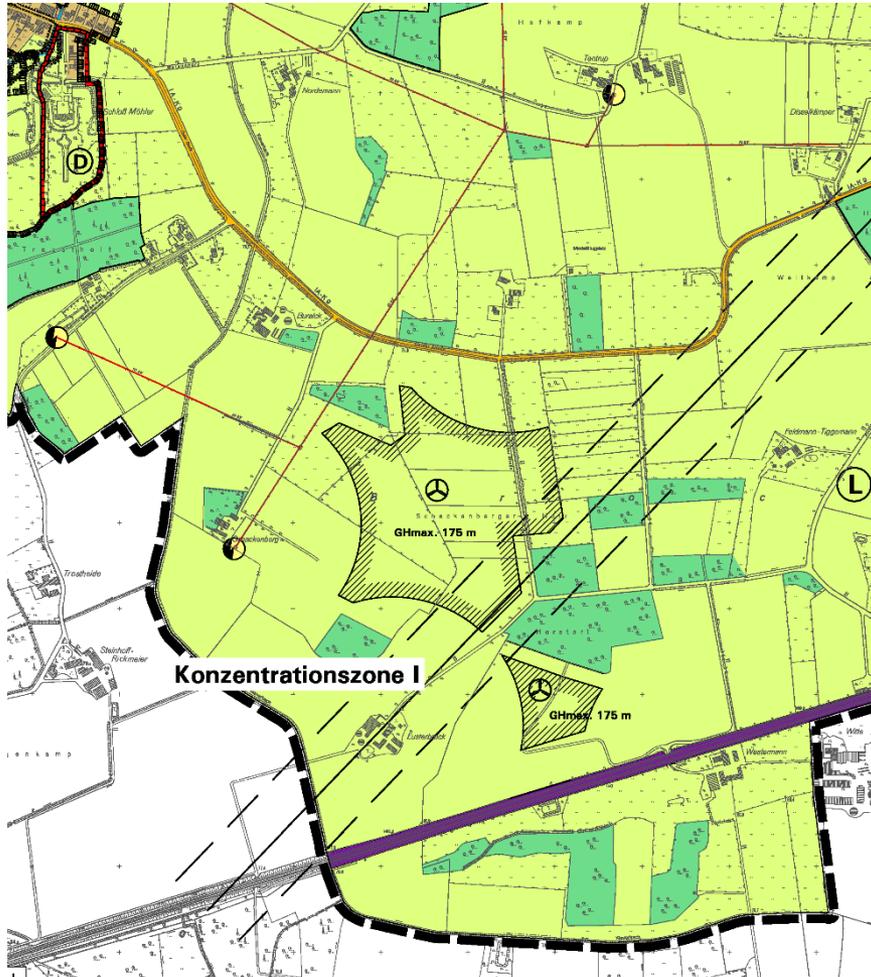




Gliederung:

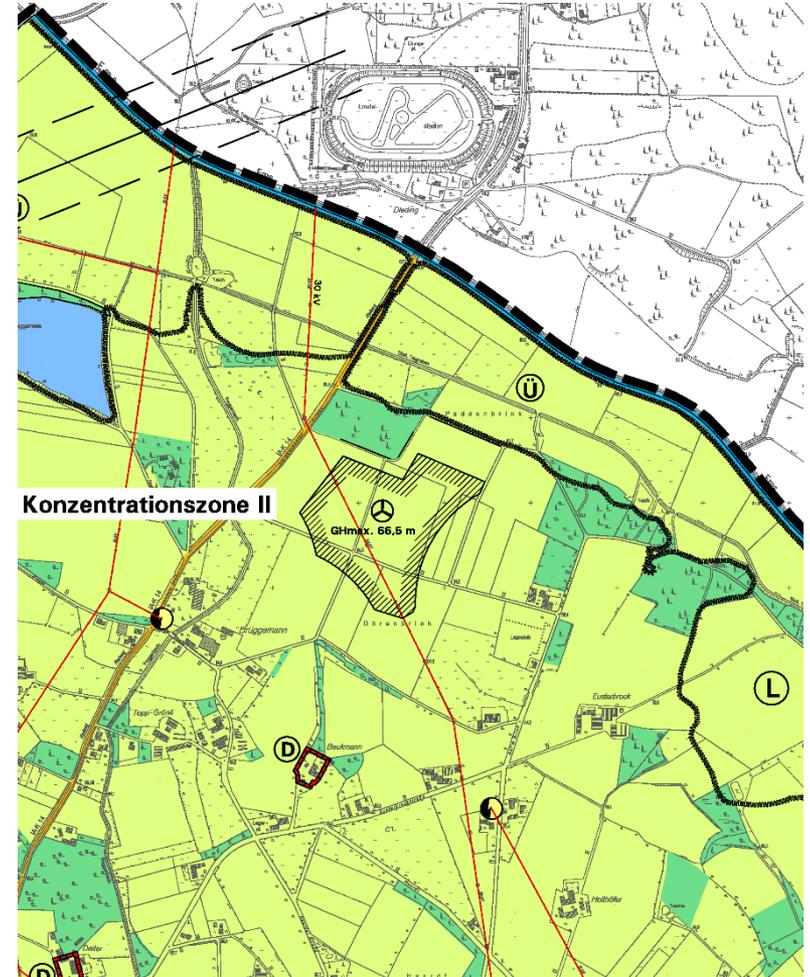
- I. Ausgangslage: bisheriger FNP, rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Potenzialflächenanalyse (= Arbeitsschritt 1)
- III. Exkurs: Immissionsschutzbelange und Abstände
- IV. Vorentwurf: Flächenkulisse und weitere Vorgehensweise

N-16. Änderung des FNP:



Höhenbeschränkung: 175,0 m

Größe ca. 21 ha



Höhenbeschränkung: 66,5 m

Größe ca. 9 ha

Planungsrechtliche Ausgangslage:

Grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich

Sog. „Planvorbehalt“ der Kommunen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB erlaubt

- FNP mit Konzentrationsflächen (= *positive Standortzuweisung*)
- Ausschluss von WEA im übrigen Gemeindegebiet (= *negative Ausschlussfunktion*)

=> Fachlich fundiertes Gesamtkonzept für gesamten Außenbereich!

=> Keine Willkürentscheidung! Keine Verhinderungsplanung!

=> Und: ... der Windenergie „substanziell Raum schaffen“.

Planungsrechtliche Ausgangslage:

Grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich

Sog. „Planvorbehalt“ der Kommunen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB erlaubt

- FNP mit Konzentrationsflächen (= *positive Standortzuweisung*)
- Ausschluss von WEA im übrigen Gemeindegebiet (= *negative Ausschlussfunktion*)

=> Fachlich fundiertes Gesamtkonzept für gesamten Außenbereich!

=> Keine Willkürentscheidung! Keine Verhinderungsplanung!

=> Und: ... der Windenergie „substanziell Raum schaffen“.

=> Mit Darstellung *Windkonzentrationszonen* wird **nicht „Baurecht neu gegeben“**, sondern vorrangig **„Baurecht an anderer Stelle genommen“**.

= *zentraler Unterschied zu üblichen Angebotsplanungen der Kommune!*

Keine FNP-Änderung / keine Ausweisung von Konzentrationszonen

≠ *keine Windenergieanlagen im Gemeindegebiet*

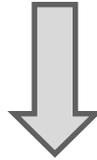
- *Verzicht auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP*
- *Standortentscheidung durch Anlagenbetreiber/Investoren*
- *keine Abwägungsmöglichkeiten durch die Gemeinde*
- *unkoordinierte „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums*

Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

- *Beschränkung der Windenergie auf Teilbereiche des Gemeindegebiets
(keine Willkürentscheidung, rechtlicher Rahmen!)*
- *Voraussetzung: Substanzieller Raum für die Windenergie*



§§



Rechtliche Vorgaben



Umsetzung durch die
Gemeinde Herzebrock-Clarholz

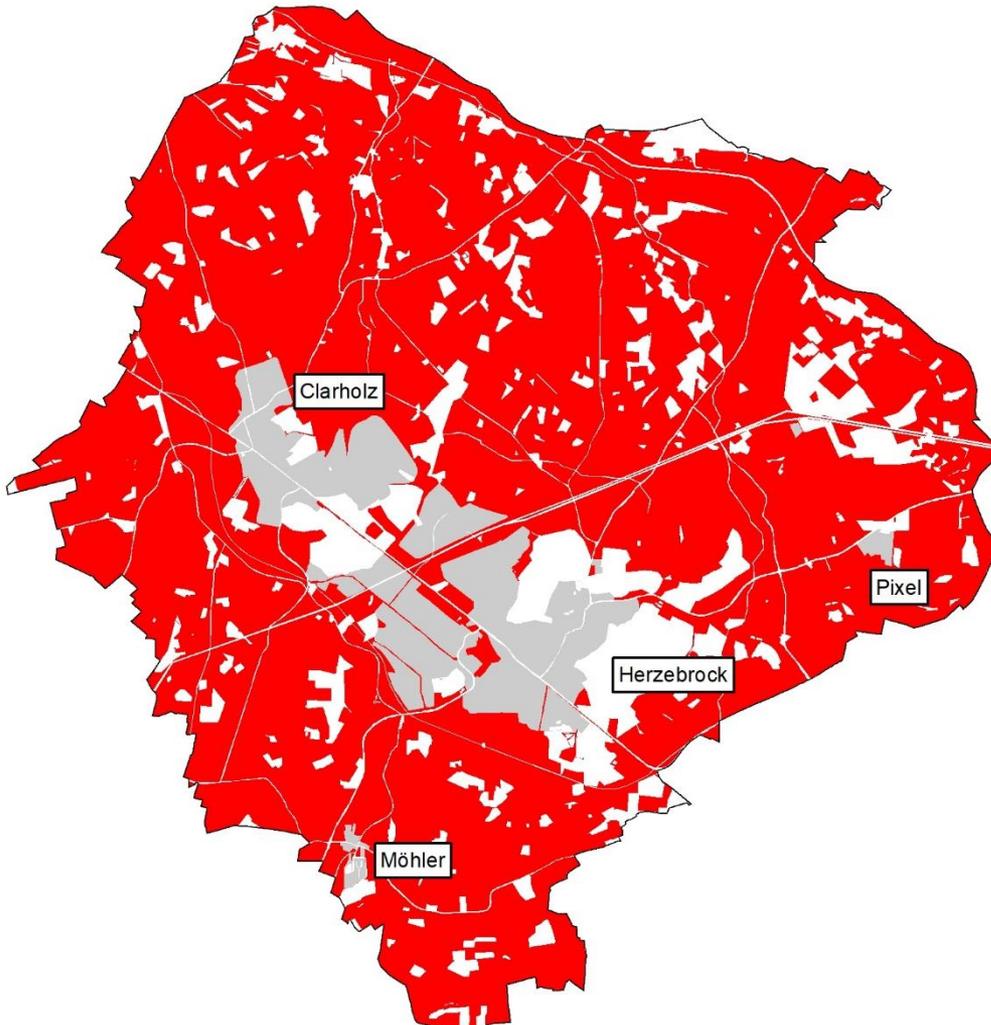


Positive Einstellung
allg. Umweltschutz,
Gewinn/Beteiligung ...

Bürgerschaft
- sehr unterschiedliche Belange

Negative Einstellung
Betroffenheiten,
Sorgen ...

- Szenario „Freigabe“:**
- Keine wirksame Planung
 - Keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie



Zwischenergebnis ohne Steuerung:
*Potenzielle Standorte auf mehr als
 80 % des Gemeindegebiets =
 mögliche Anträge mit anschließender
 Einzelfallprüfung = Genehmigungs-
 verfahren erfolgt nach Fachgesetzen
 ohne Abwägung*

Szenario „Planung“: Grundlegende Rechtsprechung in NRW

OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 zum FNP der Stadt Büren (2 D 46/12.NE)

- **„Harte“ Tabuzonen** – **Kriterienkatalog eng gefasst** (*i. W. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelstandorte, Infrastruktur, **Wald**, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale*)
- **„Weiche“ Tabuzonen** - klare Abgrenzung und sorgfältige Abwägung!
 - Vorsorgeabstände möglich, aber Vorsicht bei pauschalen Abständen
 - Allgemeine Mindestabstände (z. B. 300 m) werden in Frage gestellt
 - „In Befreiungslage hinein planen“ (LSG, WSG, ÜSG, FFH-Gebiete ...)

Szenario „Planung“: Grundlegende Rechtsprechung in NRW

OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 zum FNP der Stadt Büren (2 D 46/12.NE)

- **„Harte“ Tabuzonen** – Kriterienkatalog eng gefasst (*i. W. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelstandorte, Infrastruktur, Wald, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale*)
 - **„Weiche“ Tabuzonen** - klare Abgrenzung und sorgfältige Abwägung!
 - Vorsorgeabstände möglich, aber Vorsicht bei pauschalen Abständen
 - Allgemeine Mindestabstände (z. B. 300 m) werden in Frage gestellt
 - „In Befreiungslage hinein planen“ (LSG, WSG, ÜSG, FFH-Gebiete ...)
-
- Artenschutz
 - Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.)
 - Optisch bedrängende Wirkung

Weitgehende Verlagerung in
das Genehmigungsverfahren

=> Ergebnis: Deutlich größere Flächenkulisse für die Windenergienutzung !

Abstandsregelung von 1.500 m zu Wohngebieten

Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der FDP nach der Landtagswahl 2017:

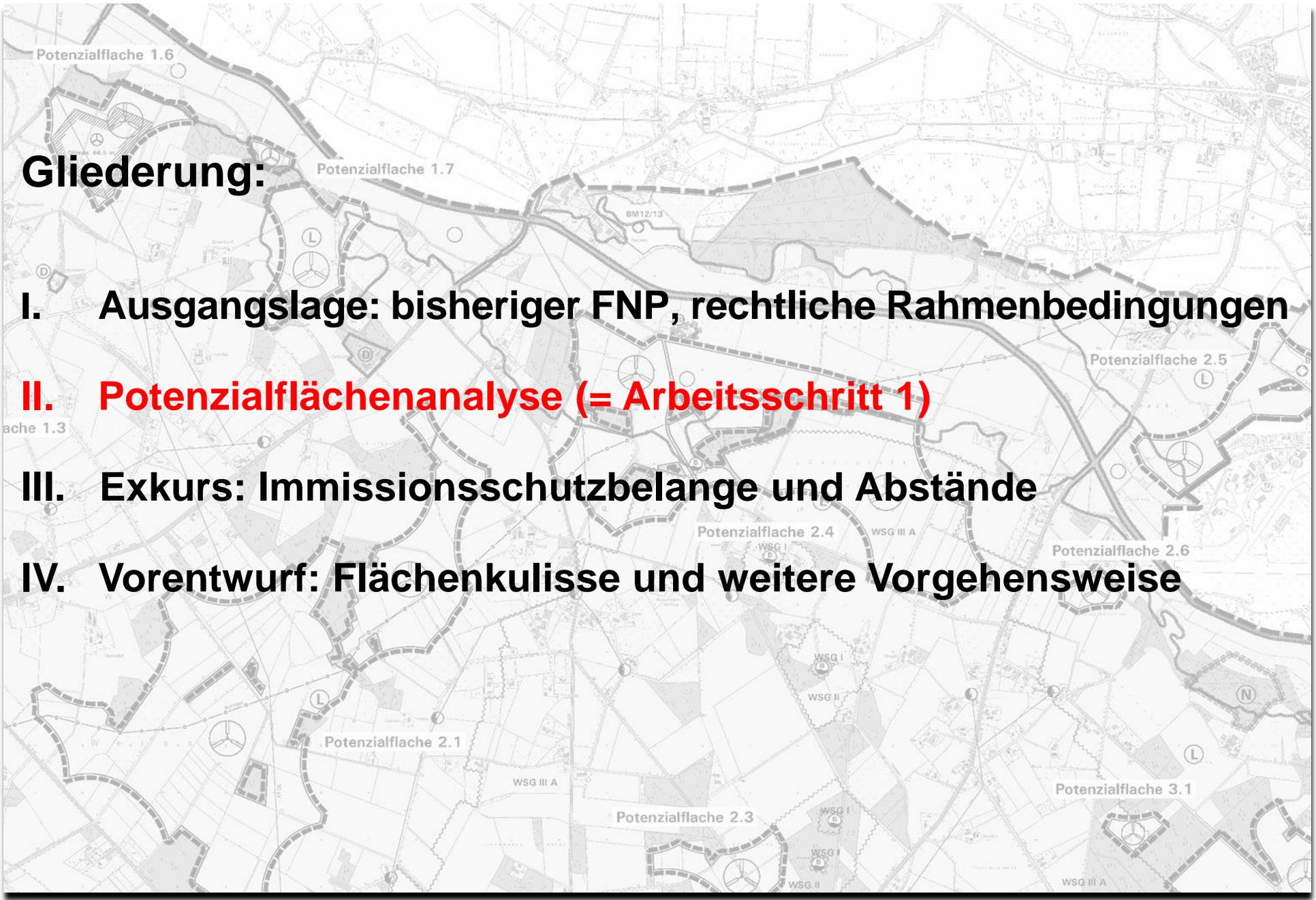
*Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von **1.500 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist.*

Berücksichtigung der o.g. Abstandsregelung im **Windenergieerlass 2018**:

Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm.

So ergibt sich in einer **beispielhaften Fallgestaltung** ein **Abstand von 1.500 m** für eine Windfarm bestehend aus **5 Windenergieanlagen** der 4 Megawatt-Klasse zu einem **reinen Wohngebiet** (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens).

=> keine verbindlichen Abstandsvorgaben zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen



Gliederung:

- I. Ausgangslage: bisheriger FNP, rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Potenzialflächenanalyse (= Arbeitsschritt 1)
- III. Exkurs: Immissionsschutzbelange und Abstände
- IV. Vorentwurf: Flächenkulisse und weitere Vorgehensweise

Vorgehensweise Potenzialflächenanalyse - Kriterienkatalog

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
-----------	--

Siedlung

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen	Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse anknüpft. Auf Grund ihres Ausmaßes bedürfen die in bebauten Ortsteilen neu zu errichtenden Anlagen besonderer Rücksichtnahme auf die Umgebung. Die Suche bezieht sich auf das bauliche Innenbild. Auf Grund ihres Ausmaßes bedürfen die in bebauten Ortsteilen neu zu errichtenden Anlagen besonderer Rücksichtnahme auf die Umgebung. Die Suche bezieht sich auf das bauliche Innenbild.
---	--

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
-----------	--

Siedlung

Innenbereich: Puffer zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen,	Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Richtwerte der TA Lärm (n = 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, 5.2.1.1); Abstandserfordernis ist zu berücksichtigen. Der Vorsorgeabstand gilt auch für Anlagen im Siedlungszusammenhang, wenn die schädlichen Umwelteinwirkungen überwiegend von den Anlagen im Siedlungszusammenhang ausgehen. Liegen Wohnbauflächen benachbart, kann die als Vorsorgeabstand auch bis an die gewerblichen Anlagen im Siedlungszusammenhang angesetzt werden. Eine Prüfung hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgt nach dem Stand der Technik (Stand 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird zunächst ein zusammenfassendes Ergebnis aus Stufe I und II.
---	--

Gewählter Abstand: 100 m	
---------------------------------	--

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen	Gemäß den Urteilen der Verwaltungsgerichte sind Flächen zu der baulichen Nutzung im Außenbereich nachbarnachbar, die nachbarnachbar sind. Windenergieanlagen (Abstandserfordernis 4)
--	--

Wohnnutzung im Außenbereich	Wie oben bereits beschrieben (Abstandserfordernis 2)
-----------------------------	--

Wohnnutzung im Außenbereich	Die Flächen zur Wohnnutzung als Konzentration
-----------------------------	---

Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)	Eine Ausweisung von Siedlungsgebieten (ASB) kommt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Betracht.
-----------------------------------	---

gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (Gesundheit und Erholung)	Gewerbliche Bauflächen als Konzentrationszonen
--	--

Infrastruktur

Bundesstraßen	Ausgeschlossen wird ein Abstand von 20 m (Abstand Rotors 8.2.5).
---------------	--

Landes- und Kreisstraßen	Der Straßenkörper soll
--------------------------	------------------------

Wohnnutzung im Außenbereich	Die Richtwerte der TA Lärm (n = 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, 5.2.1.1); Abstandserfordernis ist zu berücksichtigen. Eine Prüfung hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgt nach dem Stand der Technik (Stand 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird zunächst ein zusammenfassendes Ergebnis aus Stufe I und II.
-----------------------------	--

Abstand 50 m

Wohnnutzung im Außenbereich	Die Richtwerte der TA Lärm (n = 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, 5.2.1.1); Abstandserfordernis ist zu berücksichtigen. Eine Prüfung hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgt nach dem Stand der Technik (Stand 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird zunächst ein zusammenfassendes Ergebnis aus Stufe I und II.
-----------------------------	--

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

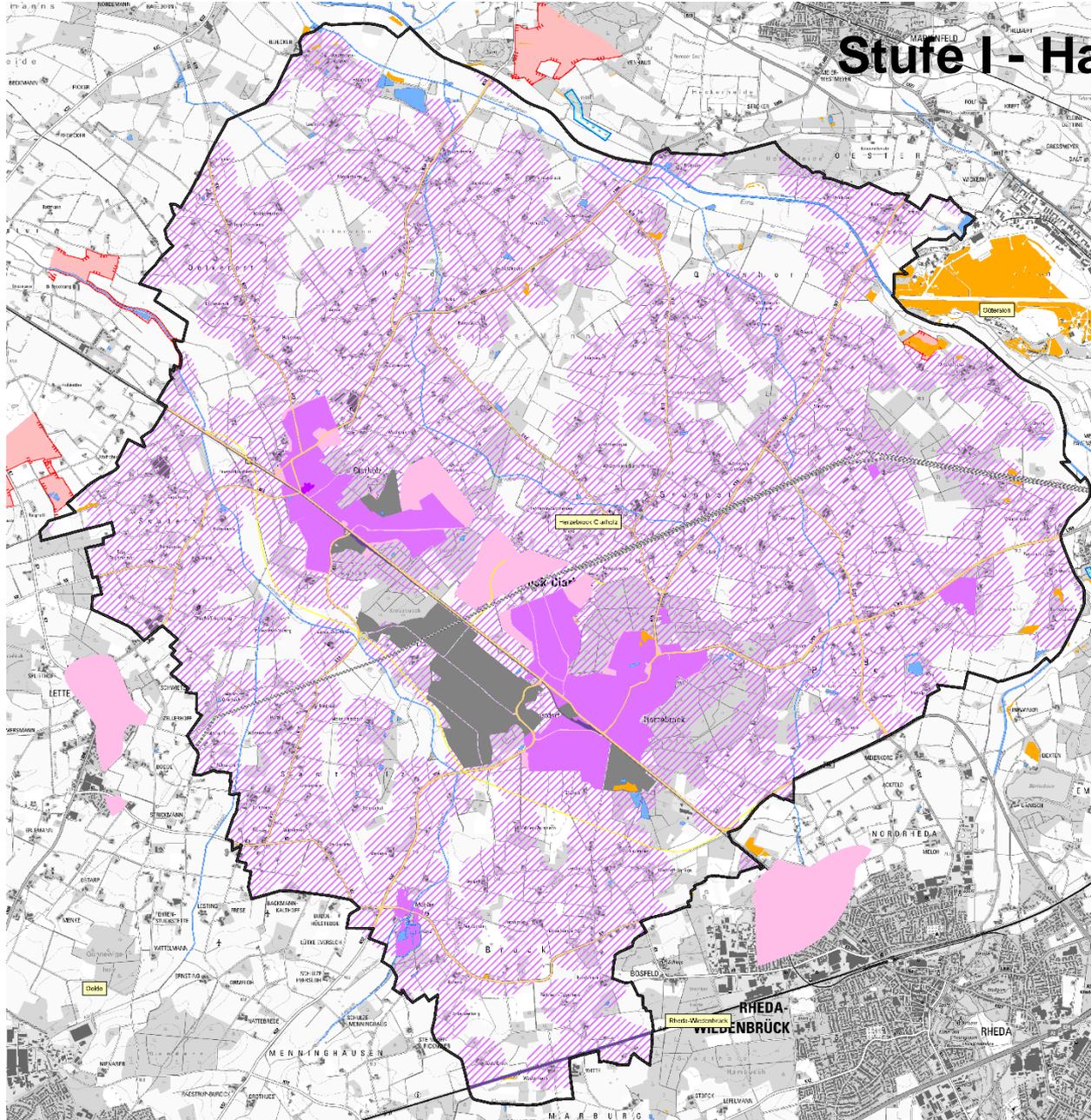
Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht

Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
-----------	--

	„Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art [...] längs der Landstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, bei einer Radschnellwegverbindung des Landes der für den Fahrradverkehr bestimmten Fahrbahnen, errichte, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll; [...] über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen; Radschnellwegverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“ [§ 25 StrWG NRW]
--	--

Freileitungen unter 110 kV	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen [WEE 2018 8.2.10]. Darüber hinaus wird vom Windenergieerlass empfohlen, den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
----------------------------	---

Stufe I - Harte Tabukriterien



Legende

Kriterien der Stufe I - Harte Tabuzonen

Entgegenstehende Raumkriterien für die Nutzung der Windenergie
Wohn- und Siedlungsnutzung

- Wohnbauflächen im Innenbereich, gemischte Bauflächen, Gemeindebedarf,
- Wohngebäude im Außenbereich
- Gewerbeflächen, Sondergebiete, Versorgungsanlagen
- Grünflächen
- ASB
- Abstandspuffer: 400 m zum Innenbereich und 250 m zum Wohnen im Außenbereich

Schutzwürdige Bereiche Natur und Landschaft, Gewässer

- Naturschutzgebiet
- gesetzliche geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmal
- Wasserschutzgebiet Zone 1 (nicht vorh.)
- Wasserflächen

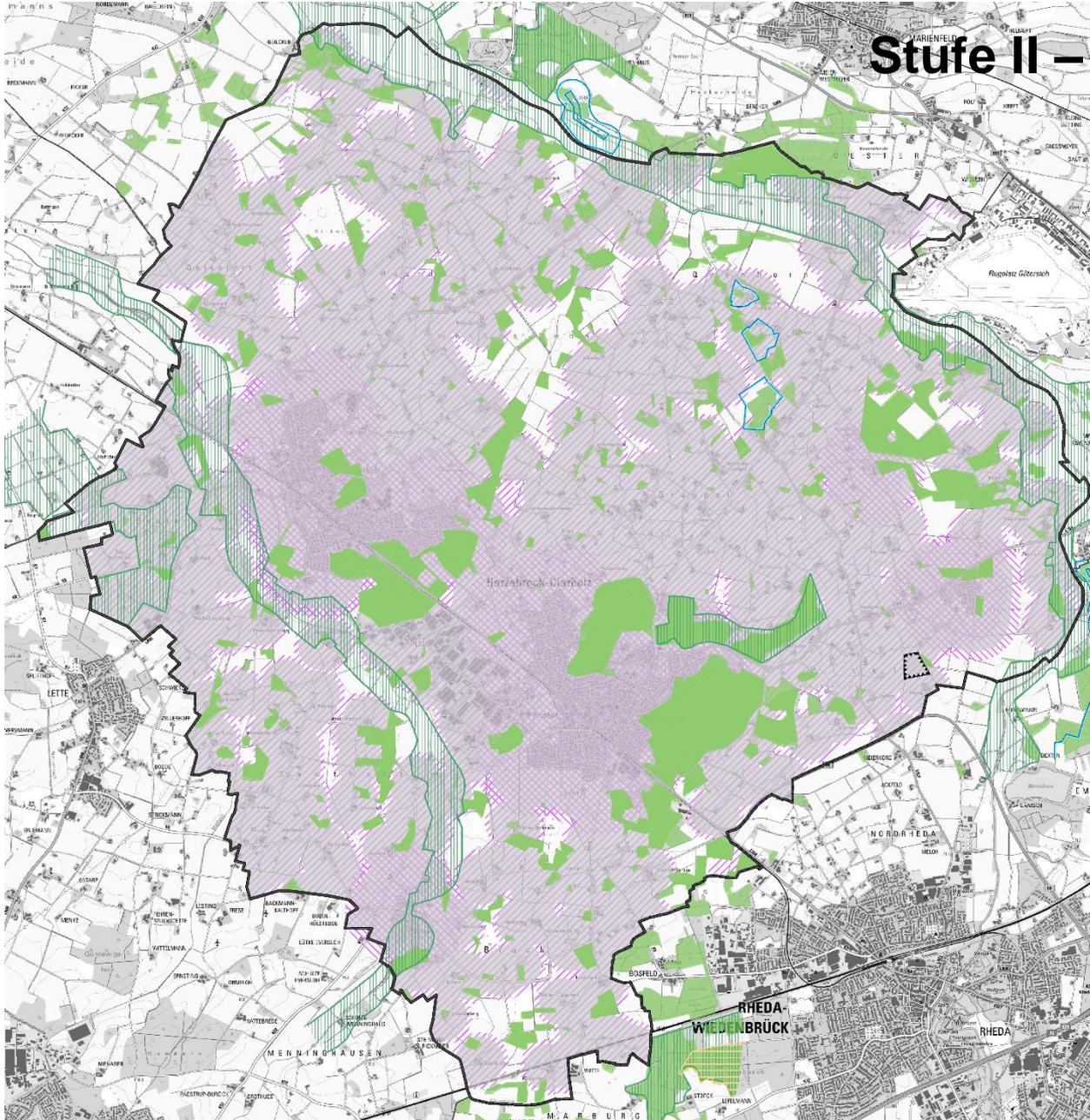
Infrastruktur

- Bundes-, Landes- & Kreisstraßen, Bahnlinien
- Puffer Verkehrswege (Bundesstraßen 20 m)
- Freileitung ab 110 kV
- geplante Verkehrswege

Sonstiges

- Gemeindegrenze
- Grenzen Nachbarkommunen

Stufe II – Weiche Tabukriterien



Legende

Tabuzonen

Ergebnis der Stufe I

Harte Tabuzonen (zusammengefasst)

Kriterien der Stufe II - Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen

500m Abstand zum Innenbereich

300m Abstand zum Außenbereich

Wald

BSN

Wasserschutzgebiet Schutzzone II

FFH-Gebiet

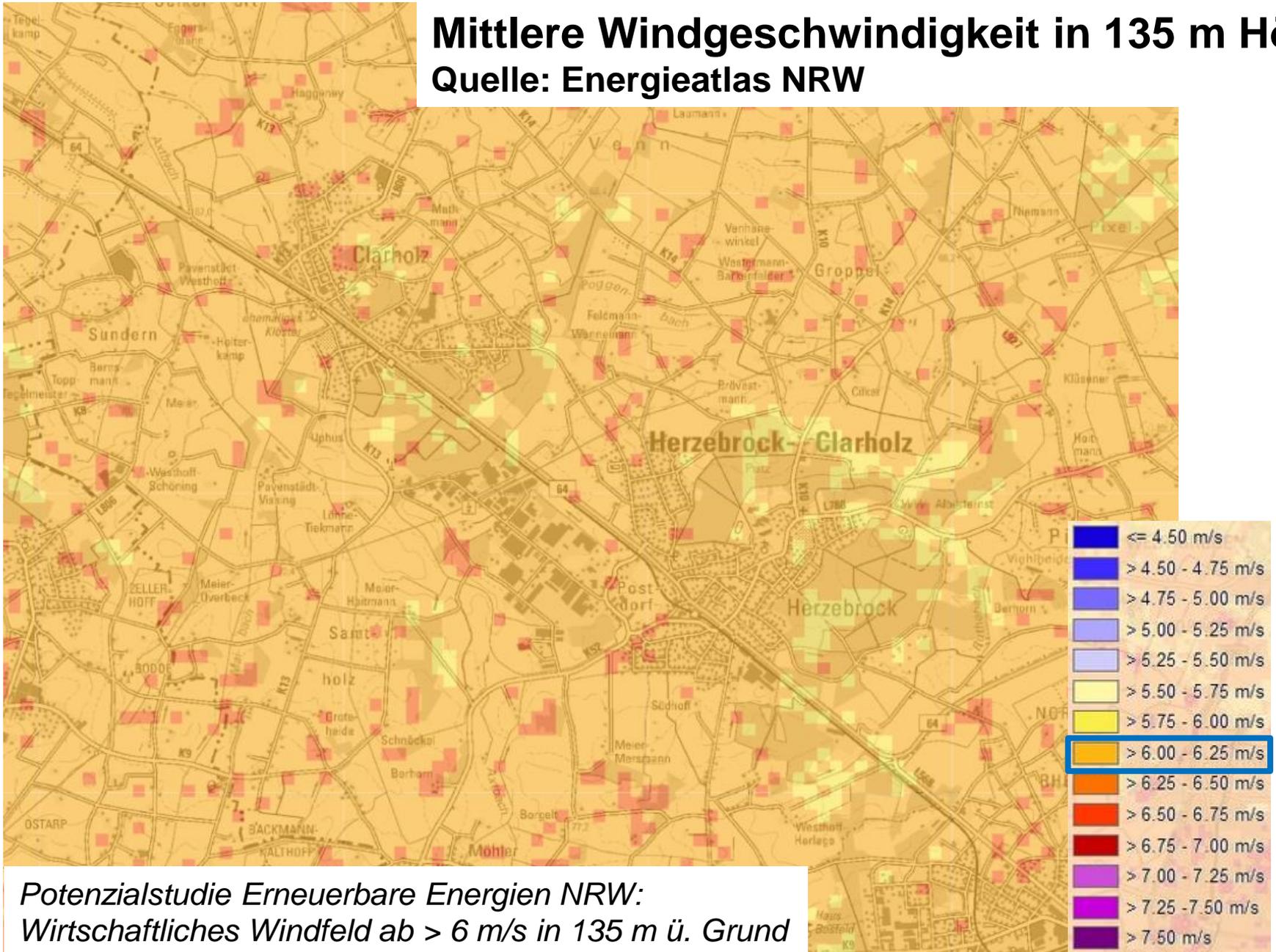
Sonstiges

Stadtgrenze

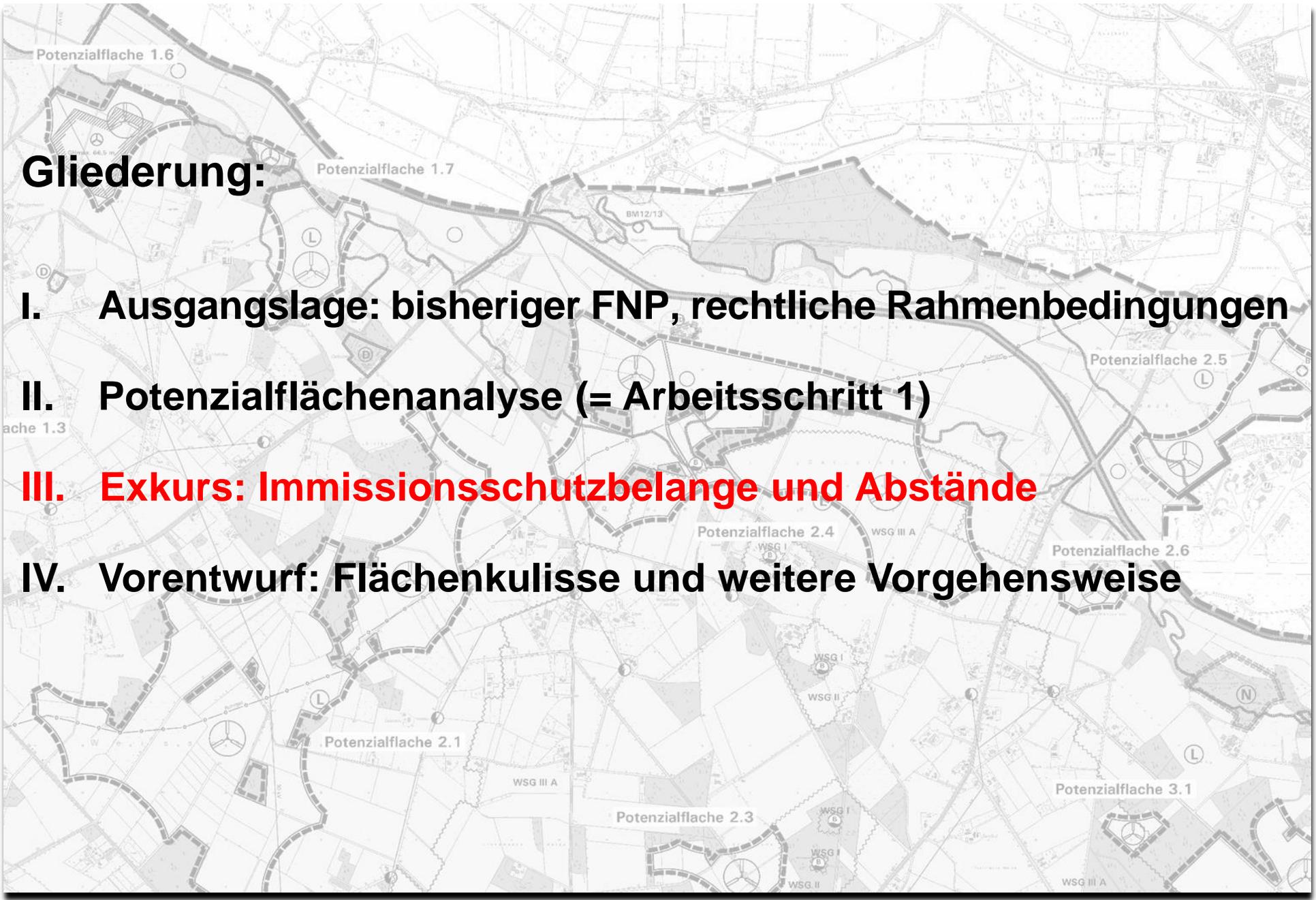
Grenzen Nachbarkommunen

Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe

Quelle: Energieatlas NRW



Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW:
 Wirtschaftliches Windfeld ab > 6 m/s in 135 m ü. Grund



Gliederung:

- I. Ausgangslage: bisheriger FNP, rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Potenzialflächenanalyse (= Arbeitsschritt 1)
- III. Exkurs: Immissionsschutzbelange und Abstände
- IV. Vorentwurf: Flächenkulisse und weitere Vorgehensweise

Abstand zu Siedlungsflächen und Wohnnutzungen

Richtwerte nach TA Lärm sind einzuhalten, bei geringeren Abständen müssen (und können) die Anlagen ggf. im lärmoptimierten Betrieb laufen

Schallschutz, Grundlage: TA Lärm

Beispiel: Einwirkungsbereich einer WKA mit einem Geräuschpegel von 103 dB [A]

Außenbereich

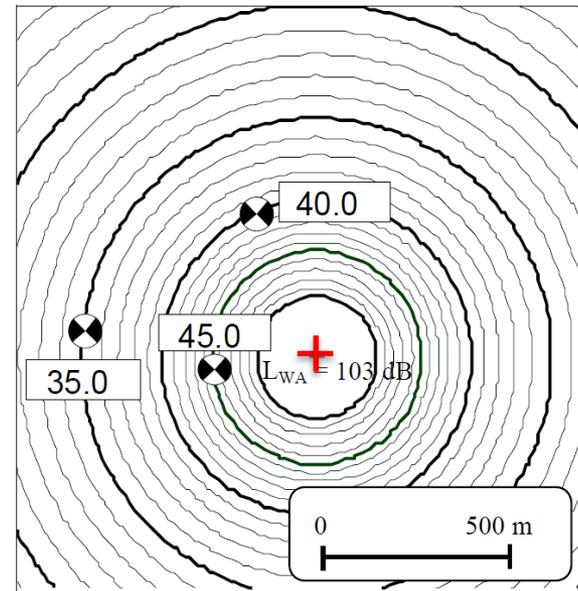
Immissionsrichtwert nach TA Lärm: 45 dB(A) nachts (= Mischgebietsniveau)

ab ca. 280 m Entfernung eingehalten

Siedlungsgebiete

Immissionsrichtwert nach TA Lärm: 40 dB(A) nachts (Allgemeines Wohngebiet)

ab ca. 410 m eingehalten



Wohnnutzung im Außenbereich, vorläufig

300 m Vorsorgeabstand

Siedlungsgebiete, vorläufig

500 m Vorsorgeabstand

Schattenwurf

Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und ständige Rechtsprechung

Keine erheblichen Belästigungswirkung, wenn die tatsächliche mittlere Beschattungsdauer am Immissionsort

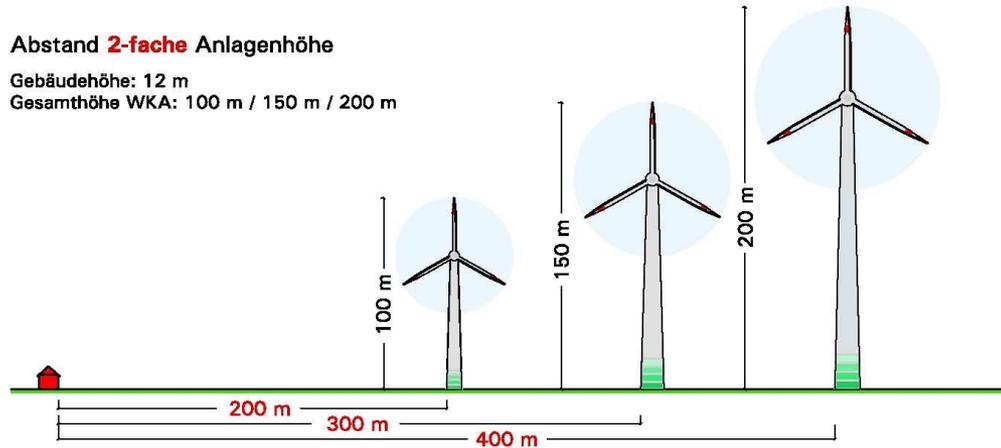
- nicht mehr als **ca. 8 h / Jahr** und
- nicht mehr als **30 Minuten pro Tag** beträgt.
- Schattenwurfgutachten erforderlich
- Einhaltung durch Abschaltautomatik sichergestellt



Nachweis durch Anlagenbetreiber im nachfolgenden **Genehmigungsverfahren**.

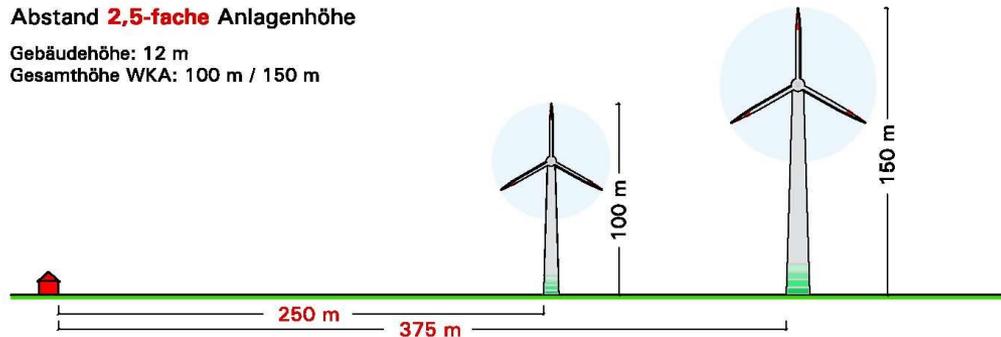
Abstand 2-fache Anlagenhöhe

Gebäudehöhe: 12 m
Gesamthöhe WKA: 100 m / 150 m / 200 m



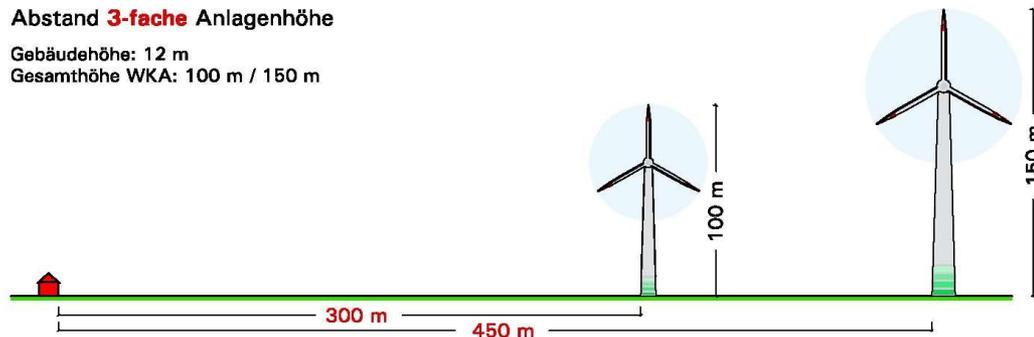
Abstand 2,5-fache Anlagenhöhe

Gebäudehöhe: 12 m
Gesamthöhe WKA: 100 m / 150 m



Abstand 3-fache Anlagenhöhe

Gebäudehöhe: 12 m
Gesamthöhe WKA: 100 m / 150 m



Optisch bedrängende Wirkung im Baugenehmigungsverfahren = aber nur grobe Anhaltswerte!

OVG NRW, Urteil vom 24.06.2010

Abstand 2-fach: Überwiegend optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung

Abstand 2,5-fach: Intensive Prüfung des Einzelfalls – z.B. Ausrichtung Wohnräume, Gärten?

Abstand 3-fach/+ : voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung



**Konflikt Streubebauung/WEA,
aber Lage, Ausrichtung, Eigentümer ...?**



**Gehölzkulisse kann abschirmen
Vorsicht: (zu große) pauschale Abstände kritisch!**



**Beispiel: WKA mit Gesamthöhe 100 m,
Vorbelastung durch Freileitung**



Beispiel: Vorbelastung durch Infrastruktur

Infraschall: Schallimmissionen unterhalb der menschlichen Hörfläche, bei hohen Schalldrücken durchaus wahrnehmbar

natürliche Quellen: Meeresbrandung, Wasserfälle, Gewitter, Sturm, Wind etc.

künstliche Quellen: Sprengungen, Überschallknall, technische Anlagen etc.

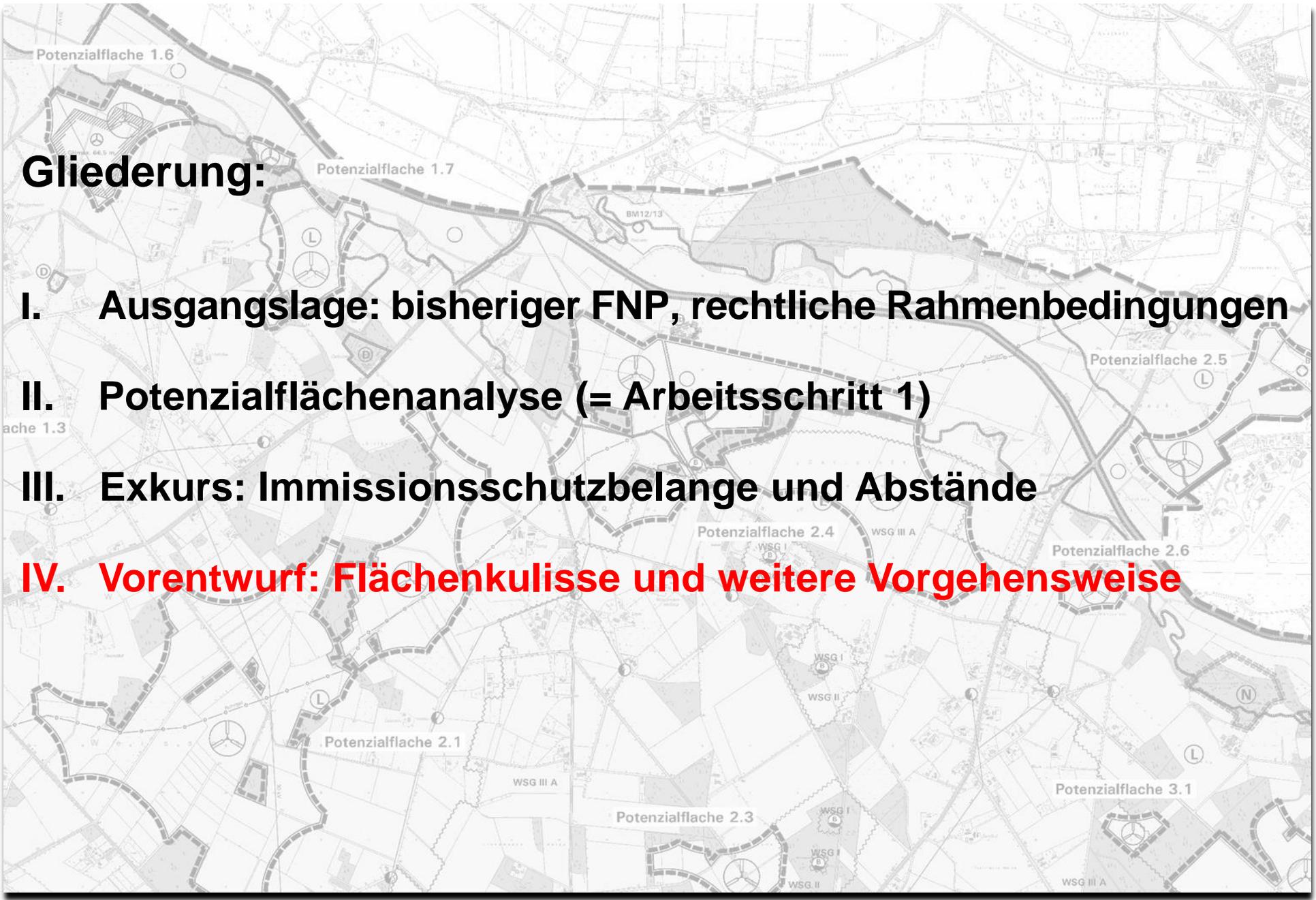
Infraschall bei Windenergieanlagen:

Im Nahbereich können Infraschallpegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr.

Untersuchungsergebnisse Bundesumweltamt, Umweltämter der Länder:

Ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall, den Windenergieanlagen emittieren, kann wissenschaftlich nicht belegt werden.

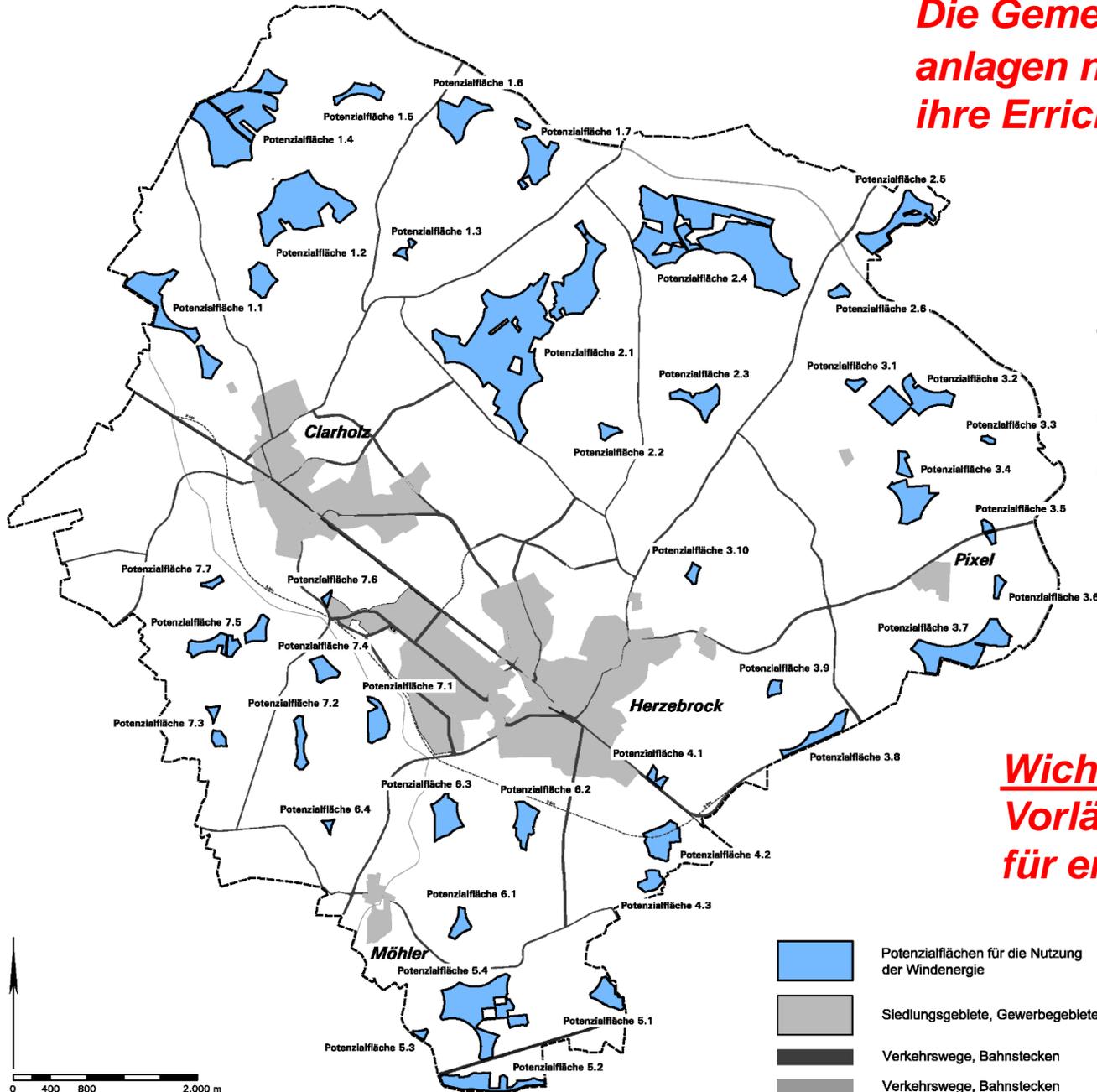
Rechtsprechung: *Moderne Windenergieanlagen erzeugen keinen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß. Die Schwelle der Belastung von natürlichen Infraschallquellen (Wind, Meeresbrandung) wird nicht überschritten.*



Gliederung:

- I. Ausgangslage: bisheriger FNP, rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Potenzialflächenanalyse (= Arbeitsschritt 1)
- III. Exkurs: Immissionsschutzbelange und Abstände
- IV. Vorentwurf: Flächenkulisse und weitere Vorgehensweise

Die Gemeinde kann Windenergieanlagen nicht verhindern, aber ihre Errichtung steuern!



Flächenkulisse Vorentwurf
41 Potenzialflächen,
ca. 606 ha = ca. 7,7 %
des Gemeindegebiets

Wichtig:
Vorläufige Flächenkulisse
für ersten Verfahrensschritt!

-  Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie
-  Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete
-  Verkehrswege, Bahnstecken
-  Verkehrswege, Bahnstecken

FNP-Änderungsverfahren - Vorgehensweise:

**Vorentwurf FNP mit Potenzialflächen (ca. 606 ha)
gemäß Potenzialflächenanalyse**

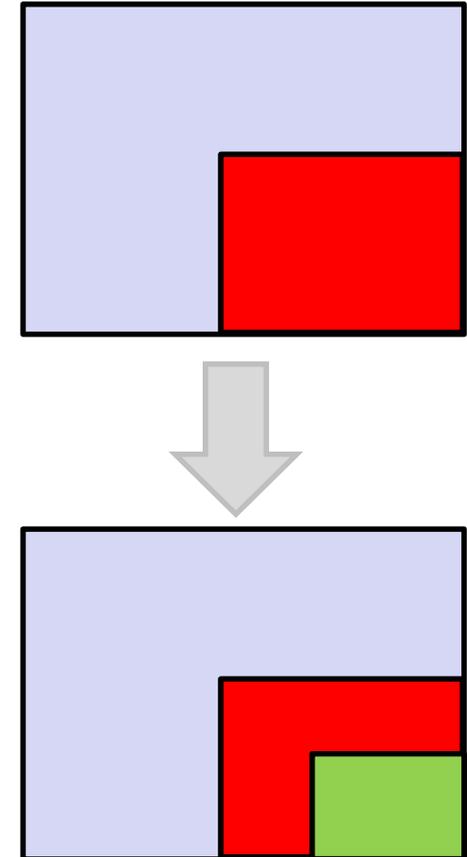
=> Frühzeitige Beteiligung §§ 3(1), 4(1) BauGB

Ergebnisprüfung + vorläufige Abwägung ...

Entwurf FNP mit Auswahl = Konzentrationsflächen

=> Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

=> danach: Abwägung, Beschluss FNP-Änderung



**Wichtig: Weiterhin Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren!
(Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung etc.)**

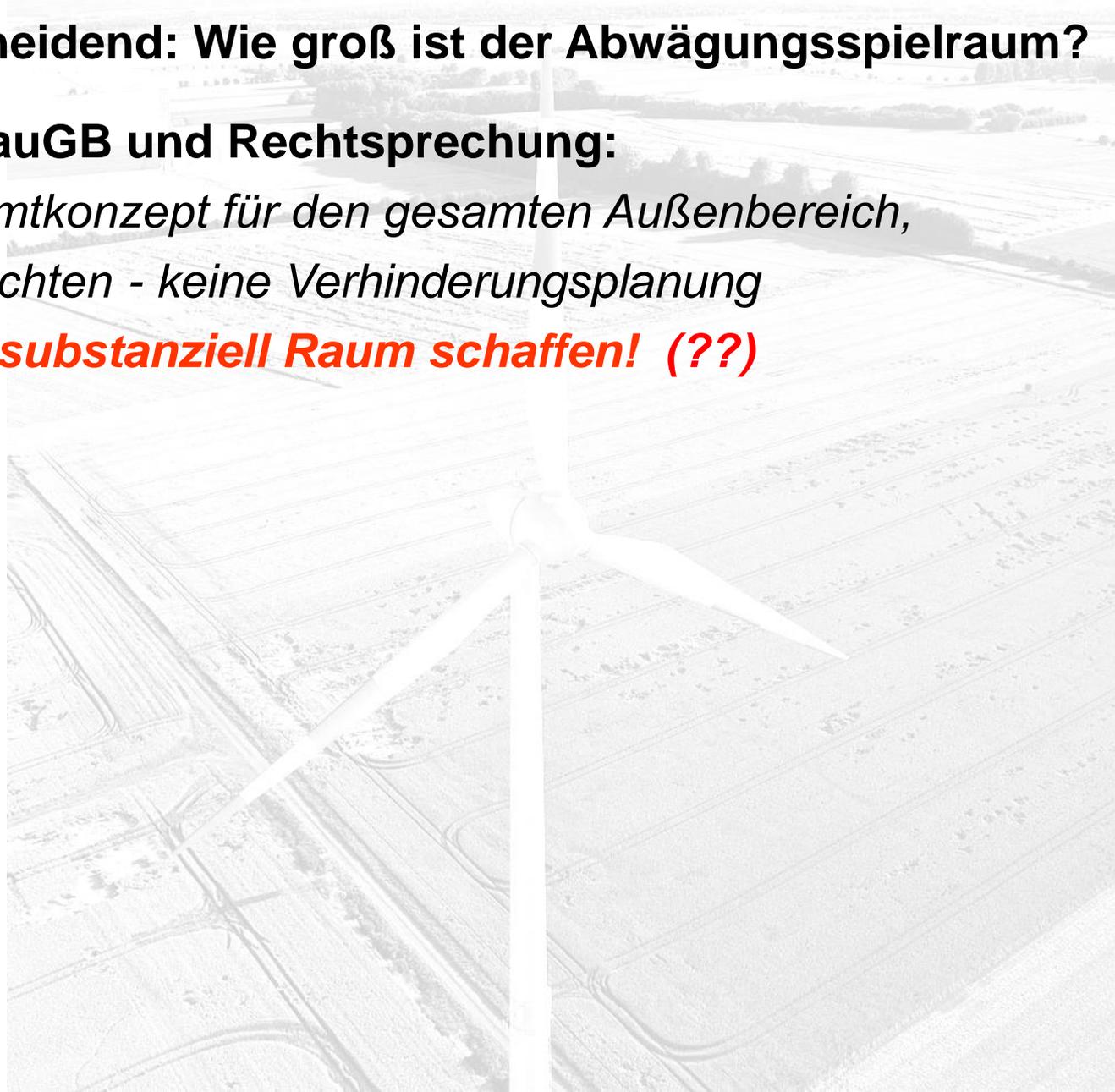
Im Verfahren entscheidend: Wie groß ist der Abwägungsspielraum?

Vorgaben gemäß BauGB und Rechtsprechung:

... schlüssiges Gesamtkonzept für den gesamten Außenbereich,

... Privilegierung beachten - keine Verhinderungsplanung

... der Windenergie substanziell Raum schaffen! (??)



Im Verfahren entscheidend: Wie groß ist der Abwägungsspielraum?

Vorgaben gemäß BauGB und Rechtsprechung:

... schlüssiges Gesamtkonzept für den gesamten Außenbereich,

... Privilegierung beachten - keine Verhinderungsplanung

... **der Windenergie substanziell Raum schaffen! (??)**

OVG NRW

Kein allgemein verbindliches Modell, jedenfalls nicht nur Größenangaben bzw. nur Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen.

Gesamtbetrachtung: Umstände des Einzelfalls maßgeblich, örtliche Gegebenheiten ...

VGH Mannheim und VG Hannover

Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen (ohne harte Tabuzonen) = Indizwirkung

OVG NRW und VG Hannover

Kommune muss nur die Flächen berücksichtigen, die planerisch zur Verfügung stehen.

Flächenanteil von ca. 10 % an Konzentrationszonenfläche (Außenbereich – harte Tabuflächen ./ Konzentrationszonenfläche) ist nicht verbindlich => **Einzelfallbetrachtung**

Artenschutz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen



(Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung)

Artenschutzprüfung (ASP) nach
§ 44 BNatSchG:

- vorbereitende ASP
im FNP-Verfahren
- **Abschluss der ASP erst im
Genehmigungsverfahren durch
Vorhabensträger**

Gefährdungen WEA-empfindliche Arten



Archivfoto dpa

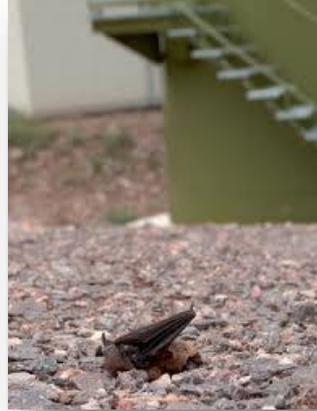


Foto: H. Schauer-Weisshahn



Foto: Illner, Dürr Vogelschutzwarte
Brandenburg u. Bio-Consult

Kollisionen:

Barrierewirkung:

Scheuchwirkung:

mit den sich drehenden Rotorblättern
im Bereich von Flugkorridoren
durch Lärm oder Silhouetteneffekte
bedingte Lebensraumverluste.

Besonders betroffen sind **Vögel und Fledermäuse.**

Rohrweihe



Rotmilan

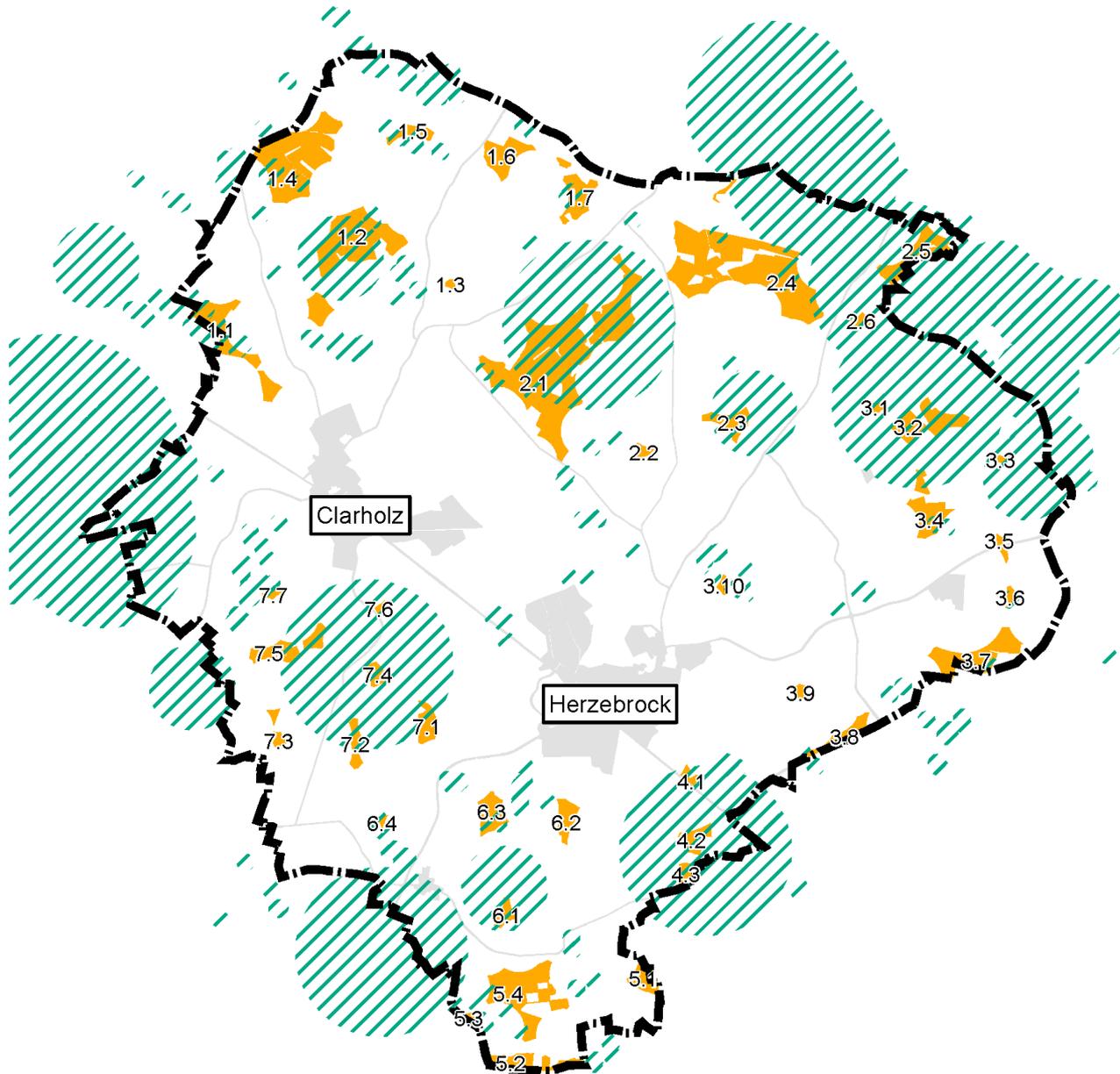


Kiebitz



Baumfalke





Brutvorkommen im Gemeindegebiet:

- *Baumfalke*
- *Großer Brachvogel*
- *Kiebitz*
- *Rohrweihe*
- *Rotmilan*
- *Wachtel*
- *Wanderfalke*
- *Wespenbussard*

Fledermäuse: Reduzierung des Kollisionsrisikos durch Abschaltung



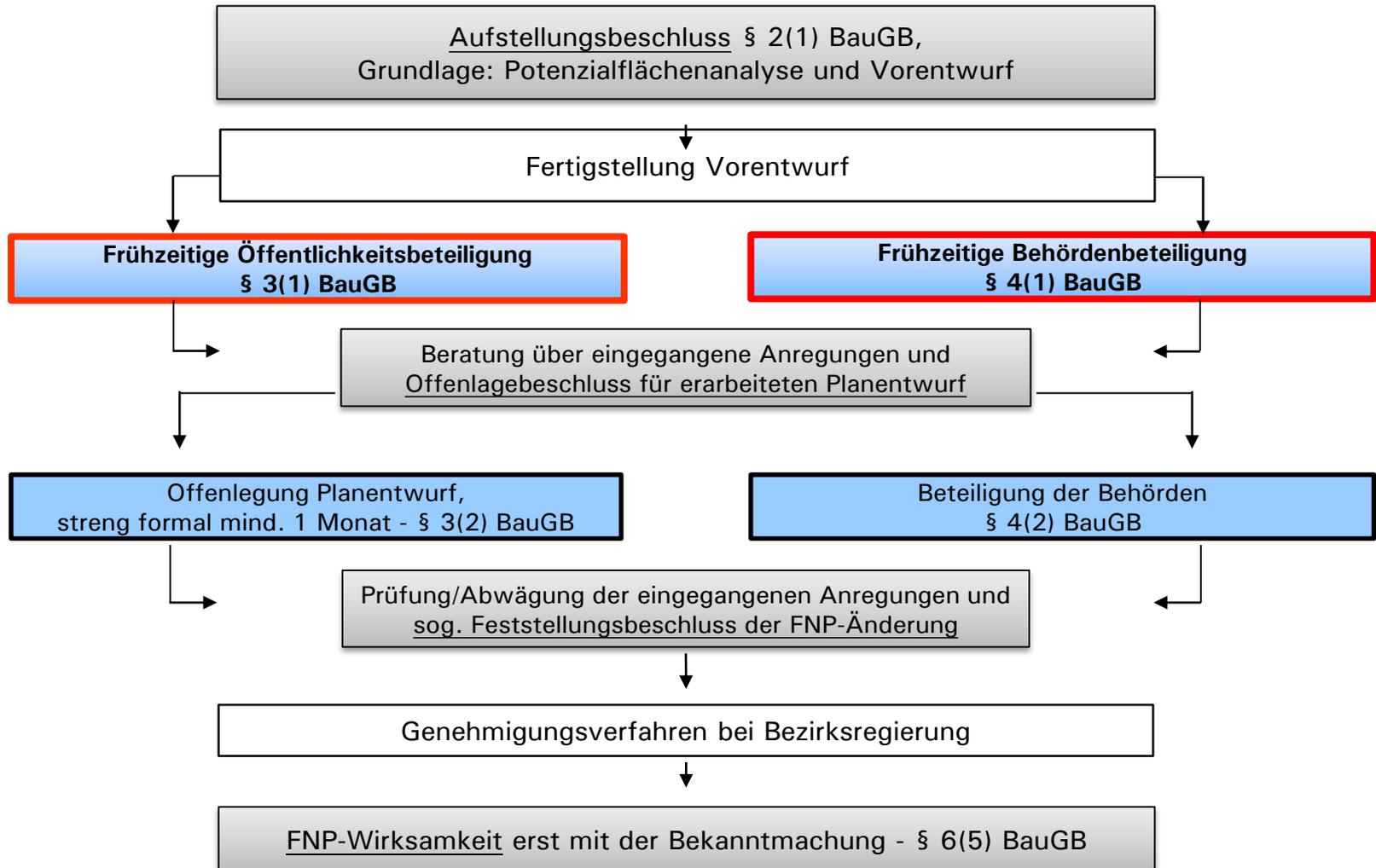
„**Gondelmonitoring**“ ermöglicht eine anlagenbezogene Ermittlung des zu erwartenden Kollisionsrisikos.

Aufbauend darauf kann ein „**fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus**“ festgelegt werden.

Dadurch kann das Kollisionsrisiko unterhalb der „**Signifikanzschwelle**“ gehalten werden kann.



Übersicht: Planverfahren der FNP-Änderung



***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !***

